



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 559/99

vom  
7. Juni 2000  
in der Strafsache  
gegen

- 1.
- 2.

wegen zu 1.: unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge

zu 2.: Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge



Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten M. wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und den Angeklagten E. wegen Beihilfe zu der ersten der beiden Taten zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.

1. Die auf Verfahrensrügen und die allgemeine Sachrüge gestützte Revision des Angeklagten M. hat nur in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang Erfolg; im übrigen hat die Nachprüfung des Urteils keinen Rechtsfehler zum Nachteil dieses Angeklagten ergeben.

a) Soweit der Angeklagte wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt worden ist, weil er im Februar 1998 in Düsseldorf einen PKW AUDI 100 daraufhin angesehen hat, ob sich bei dem Fahrzeug bauliche Veränderungen zum Verstecken von Rauschgift vornehmen lassen könnten, hat der Senat auf Antrag des Generalbundesanwalts das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt und den Schuldspruch berichtigt. Die bisher festgestellten Handlungen des Angeklagten tragen den Schuldspruch nicht. Weitergehende Feststellungen sind nicht ausgeschlossen, aber auch nicht naheliegend, so daß aus Gründen der Prozeßökonomie das Verfahren einzustellen war. Damit erledigt sich auch die gegen diesen Teil der Verurteilung gerichtete Verfahrensrüge.

b) Soweit der Angeklagte im übrigen wegen Umbaus eines PKW zum Drogentransport in Düsseldorf im Januar 1998, Einbaus von 14 Kilogramm

Amphetamin mit einem Wirkstoffgehalt von mindestens 40 % MDMA-Base in diesen Wagen in Amsterdam und Rückbaus des Wagens nach u.a. von der Zeugin W. durchgeführter Drogentransportfahrt in Düsseldorf verurteilt worden ist, bleibt die Revision ohne Erfolg.

Die Verfahrensbeschwerden versagen. In Ergänzung der Antragschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat zu der Rüge der Verletzung von § 60 Nr. 2 StPO ergänzend.:

Die Zeugin W. ist im Wege der Rechtshilfe vom Bezirksrichter in London vernommen und dabei in der Form des Voreides vereidigt worden. Die Niederschrift über diese Vernehmung hat die Strafkammer im Wege der Verlesung in das Verfahren eingeführt und die Aussage in der Beweiswürdigung als ein zur Überführung des Angeklagten beitragendes Indiz gewertet. Die Zeugin war der Beteiligung an dem Betäubungsmittelgeschäft, das Gegenstand des Urteils ist, verdächtig. Die Revision rügt, daß die Strafkammer die Zeugenaussage nicht als unbeeidete Aussage gewertet hat.

Bei Vernehmungen im Ausland bedarf es auch hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit im deutschen Strafprozeß in der Regel nur der Einhaltung der im Ausland geltenden Verfahrensvorschriften, weil nicht erwartet werden kann, daß bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen deutsches Prozeßrecht angewendet wird (vgl. BGHR StPO § 251 I Nr. 2 Auslandsvernehmung 6 m.w.Nachw.; zustimmend Rose NStZ 1998, 154). Daß die Zeugin nach englischem Recht nicht hätte im Wege des Voreides vereidigt werden dürfen, behauptet auch die Revision nicht. Damit war die Verwertung der aus der Vernehmung gewonnenen Erkenntnisse grundsätzlich zulässig, obwohl die Vereidigung mit deutschem Prozeßrecht nicht übereinstimmte (vgl. Wilkitzki in

Grützner/Pötz, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen 2. Aufl. Vor § 68 IRG Rdn. 13). Zu einem förmlichen Hinweis im Zusammenhang mit der Beweiserhebung oder in den Urteilsgründen, daß die nach ausländischen Verfahrensvorschriften zulässige, aber gegen das Vermeidungsverbot des § 60 Nr. 2 StPO verstoßende eidliche Zeugenvernehmung nur als uneidliche Aussage gewertet werden würde, war das Gericht nicht gehalten, denn es hatte diese mit deutschem Verfahrensrecht nicht in Einklang stehende Vermeidung nicht zu verantworten und deshalb weder einen Anlaß für Rückschlüsse aus der Vermeidungsentscheidung auf die Beweissituation gegeben (vgl. BGH NJW 1982, 1601, 1602) noch einen etwa begangenen Fehler zu heilen (vgl. BGHR StPO § 60 Nr. 2 Vermeidung 4). Das Gericht hätte andererseits die Aussage nicht als eidliche verwerten, d.h. ihr wegen des Eides eine besondere Glaubhaftigkeit beimessen dürfen (vgl. BGHSt 2, 300, 304; Wilkitzki aaO Rdn. 15; Rose NStZ 1998, 154, 155). Eine solche Würdigung hat das Gericht indes nicht vorgenommen.

Der Senat kann ausschließen, daß die für diesen Fall verhängte Ein-satzstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten durch die wegfallende Einzelstrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe für die Tat, wegen der nun das Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt wird, beeinflusst worden ist. Deshalb kann sie bestehen bleiben.

2. Die Revision des Angeklagten E. ist unbegründet, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil dieses Angeklagten ergeben hat.

3. Ergänzend weist der Senat darauf hin, daß es der Übersichtlichkeit des Urteils und der Unterscheidbarkeit der einzelnen Taten dient, wenn diese in den Urteilsgründen jeweils mit einer Ordnungsziffer versehen werden.

Kutzer

Rissing-van Saan

Winkler

Pfister

von Lienen